

## **Stellplatzsatzung für den Flecken Horneburg**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 2 und § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) – in den aktuell geltenden Fassungen – hat der Rat des Fleckens Horneburg in seiner Sitzung am 27.02.2018 folgende Stellplatzsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Herstellung und Bereithaltung von notwendigen Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für alle Neubauvorhaben in dem in der Anlage dargestellten Bereich im Flecken Horneburg.

### **§ 2**

#### **Anzahl der notwendigen Einstellplätze**

Für den in der Anlage dargestellten Bereich wird für alle Neubauvorhaben folgender Stellplatzschlüssel beschlossen:

Für Wohnungen  $\leq 50 \text{ m}^2$  Nettowohnfläche ist 1 Stellplatz je Wohneinheit auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Für größere Wohnungen und andere Nutzungen gelten die Ausführungsbestimmungen zu § 47 der NBauO.

Ist auf dem Baugrundstück der Nachweis eines Stellplatzes nicht möglich, kann ausnahmsweise der Nachweis durch Ablöse erfolgen. Der Ablösebetrag beträgt in diesem Fall 6.000 € pro abgelöstem Stellplatz. Der Ablösebetrag wird alle 5 Jahre angepasst.

Eine Entscheidung der vorliegenden Anträge obliegt dem Verwaltungsausschuss.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Horneburg, 28. Februar 2018

**Flecken Horneburg**

Detje, Bürgermeister

Milter, stellv. Gemeindedirektor

---

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 38 vom 20.09.2018,  
Berichtigt im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 40 vom 04.10.2018

---